

Alpenflugzentrum Unterwössen e.V.

Eingetragen am 14.04.2005 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 1164

Satzung des Vereins Alpenflugzentrum Unterwössen e .V.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Alpenflugzentrum Unterwössen; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sitz des Vereins ist in Unterwössen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenführung und Förderung der Streckenflugaktivitäten am Segelflugzentrum Unterwössen, die Heranführung der Jugend an den Leistungssegelflug und die Förderung des Leistungswettbewerbes im Streckensegelflug.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Aero Club e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Segelflugs zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per e-mail zu stellen. Über ihn entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
Die Mitgliedschaft endet mit

- a) mit dem Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vereinsvorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vereinsvorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit dem Zugang dieses Schreibens wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch freiwillige Spenden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Rechnungsprüfer
3. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 volljährigen Personen, dem Ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, der Schatzmeister jeweils zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden. Grundsätzlich soll die Vertretung durch den Ersten Vorsitzenden erfolgen, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, tritt die Mitgliederversammlung zusammen, um den Vorstand neu zu wählen.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung und ggf. Erstellung eines Haushaltsplanes;
- d) Erstellung eines Jahresberichtes über die Aktivitäten des Vereins sowie die Zahlungsströme (Jahresabrechnung), der bis spätestens 1. April des Folgejahres schriftlich oder per e-mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist;
- e) Aufnahme von und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Bei Verhinderung des Vereinsvorstandes werden dessen Aufgaben vom Zweiten Vorsitzenden wahrgenommen.

Hat ein Mitglied des Vorstands Bedenken über die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch ein anderes Mitglied des Vorstands so soll jener die Mitgliederversammlung einberufen und dieser berichten.

§ 7 Der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in der gleichen Mitgliederversammlung in der der Vorstand gewählt wird, einen Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Mindestens einmal zum Ende der Wahlperiode des Vorstands, auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder von mindestens 10% der Mitglieder auch zu weiteren Zeitpunkten, prüft der Rechnungsprüfer die Buchführung des Vorstands und die Jahresabrechnungen und berichtet der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen von der Mitgliederversammlung geschaffenen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende

Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des/der letzten Jahresberichte/s des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfungsberichte/s;
- b) Genehmigung eines vom Vereinsvorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;

Eine Mitgliederversammlung findet statt

- a) alle drei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes,
- b) auf Einberufung durch ein Vorstandsmitglied oder den Rechnungsprüfer, soweit einer von ihnen dies für erforderlich oder wünschenswert hält,
- c) wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vereinsvorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In den Fällen des §6 Absatz 5 kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen werden. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder e-mail-Adresse gereicht wurde.

Jedes Mitglied kann, außer in den Fällen einer Einberufung nach § 6 Absatz 5, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per e-mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur nach Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, in den Fällen des § 6 Absatz 5 mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Dieser versendet das Versammlungsprotokoll spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung an den Vereinsvorstand zur Verteilung an die Mitglieder .

Das Versammlungsprotokoll muss enthalten

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
- g) Beschlüsse im Wortlaut.

Die vorzeitige Abberufung eines Organs kann in jeder Mitgliederversammlung erfolgen soweit die Tagesordnung dies vorsieht. Hierzu muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein neuer Erster Vorsitzender und/oder ein neuer Zweiter Vorsitzender und/oder ein neuer Schatzmeister und/oder ein neuer Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Wahlperiode des neu gewählten Organs dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode der anderen Organe. Werden alle Organe neu gewählt, so sind diese für drei Jahre gewählt.

Die Wahl des Vorstands wird durch den Rechnungsprüfer nach dessen Bericht soweit ein solcher für die Sitzung vorgesehen ist - geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Erste Vorsitzende, dann der Zweite Vorsitzende dann der Schatzmeister. Die Wahl des Rechnungsprüfers wird nach der Wahl des Vorstands durch den neu gewählten Vereinsvorstand geleitet. Bei Vorstands- und Rechnungsprüferwahlen gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Vorstands- und Rechnungsprüferwahlen erfolgen durch offene Abstimmung per Handzeichen, soweit nicht mindestens ein anwesendes Mitglied geheime, schriftliche Wahlen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss eines der Mitglieder des Vorstands innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Zusatz laut Beschluß der Mitgliederversammlung am 19.2.2005:

Die Versammlung ermächtigt den Vorstand, notwendige Änderungen der Satzung die vom Registergericht wegen Eintragung ins Vereinsregister oder vom Finanzamt wegen Gemeinnützigkeit gefordert werden, ohne erneute Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorstand und der stellvertretende Vereinsvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz dem Deutschen Aeroclub e.V. zu.